



Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

Stuttgart 30.09.2019

Name Ana Ocigrija Armoutsi

Durchwahl 0711 126-1246

E-Mail LRegB@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-4455.3/142/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.

VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Rundschreiben 2019-03

Hinweise der LRegB zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netz-
entgelte für das Kalenderjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen spätestens bis zum 15.10. die voraussichtlichen Netzentgelte des Folgejahres zu veröffentlichen. Gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind Netzbetreiber ferner verpflichtet, jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres die Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) mitzuteilen.

Zum 01.01. eines Kalenderjahres haben die Netzbetreiber nach § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV die zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 17 ARegV ermittelten Entgelte gegenüber der LRegB zu dokumentieren. Dazu haben die Netzbetreiber der LRegB die zur Überprüfung der Entgelte nach § 17 ARegV notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 i.V.m. § 16 Abs. 2 GasNEV bzw. § 28 i.V.m. § 20 Abs. 2 StromNEV enthaltenen Daten zu übermitteln.

Die LRegB gibt nachfolgend Hinweise:

- zur Anpassung der Erlösobergrenze (gem. § 4 Abs. 2 ARegV),
- zur Bildung der Netzentgelte (gem. § 17 Abs. 2 ARegV),
- zum Umfang der Dokumentation (gem. § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV)
- und deren Übermittlung an die LRegB (gem. § 28 Satz 1 ARegV).

Die bisherige Eingabe der Netzentgelte und Strukturparameter in das Versorportal entfällt bis auf Weiteres.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Ihre jeweiligen Sachbearbeiter (Herr Gesell -1248, Frau Kloster -1249, Frau Očigrija Armoutsi -1246, Frau Pross -1243, Frau Ramakers -1242, Frau Schellmann -1251 und Frau Stäblein -1250) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ocigrija Armoutsi

Inhaltsverzeichnis:

Hinweise der LRegB zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2020	5
1. Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten	5
2. Ermittlung der Erlösobergrenze zum Zwecke der Verprobung.....	6
2.1 Kostenbasis.....	6
2.2 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) gem. § 8 ARegV	7
2.3 Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse (dnbK)	8
2.4 Regulierungskonto	9
2.5 Kapitalkostenaufschlag gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV.....	10
2.6 Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV	11
2.7 Effizienzwert.....	11
2.8 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen).....	12
2.9 Netzübergänge gem. § 26 ARegV.....	12
2.10 Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren	13
3. Besonderheiten bei Gasnetzen	13
3.1 Lastflusszusagen	13
3.2 Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV.....	14
3.3 Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA	14
3.4 Entgelte für den Messstellenbetrieb.....	14
3.5 Pooling Gas.....	14
4. Besonderheiten bei Stromnetzen	15
4.1 Verlustenergie (volatile Kosten).....	15
4.2 Umlagen (EEG, KWKG, KA, SysStabVO, u.a.)	15
4.3 Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV.....	16
4.4 Qualitätselement.....	16
4.5 Netzbetreiber gleicher Spannungsebene.....	16
4.6 Berechnung der vermiedenen Netzentgelte.....	17
4.7 Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	17
4.8 Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	17
4.9 Straßenbeleuchtung.....	18
4.10 Pooling Strom	19

5.	Hinweise zur Ermittlung der Entgelte (Kostenträgerrechnung).....	19
5.1	Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.....	19
5.2	Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. Messung.....	19
5.3	Abrechnungsentgelte	20
5.4	Kommunalrabatt nach § 3 KAV	20
5.5	Konzessionsabgabe	21

Hinweise der LRegB zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2020

1. Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten

Die vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2020 sind gem. § 20 Abs. 1 EnWG zum 15.10.2019 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte sind gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV zwingend zum 01.01.2020 zu veröffentlichen.

Sollten die einzubeziehenden Vornetzentgelte erst am 15.10. bekannt gemacht werden, sind die eigenen Netzentgelte danach unverzüglich zur Veröffentlichung zu bringen. Die LRegB wird in solchen Fällen eine Nichtveröffentlichung zum 15.10. nicht aufgreifen, wenn sie bis zum 22.10. nachgeholt wird. Soweit Netzbetreiber ihrerseits eine Vornetzfunktion haben, sollten sie ihre (voraussichtlichen) Netzentgelte bis spätestens zum 10.10. ihren nachgelagerten Netzbetreibern mitteilen.

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV sind, wie nachfolgend aufgelistet, insgesamt zwei Erhebungsbögen (EHB) sowie weitere Unterlagen **bis spätestens zum 01.01.2020** in **Schriftform** und in **elektronischer Form** (per CD/DVD oder per E-Mail) bei der LRegB (**LRegB@um.bwl.de**) einzureichen:

- **angepasste Erlösobergrenze** (EHB gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV),
- **endgültigen Netzentgelte** einschließlich der **Verprobungsrechnung** (EHB gem. § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV),
- **schriftliche Dokumentation** der Entgeltbildung (unter Beachtung der Hinweise in den Ziffern 2-4) und
- veröffentlichtes **Preisblatt**.

Die Erhebungsbögen werden rechtzeitig zur Befüllung auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“ eingestellt: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

Eine nachträgliche Veränderung der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV durch die Netzbetreiber, bspw. aufgrund von später ergangenen (Änderungs-) Bescheiden, ist nicht zulässig; vgl. auch Ziffer 2.10.

Im Jahr 2020 sind Mitteilungen nach § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV ausschließlich über einen noch von der LRegB zu veröffentlichenden Erhebungsbogen abzugeben.

Die Eingabe der Netzentgelte zum 01.01.2020 und der Strukturparameter zum 31.12.2019 in das Versorgerportal entfällt bis auf Weiteres.

2. Ermittlung der Erlösobergrenze zum Zwecke der Verprobung

Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 16 Abs. 1 GasNEV/StromNEV haben Netzbetreiber zu gewährleisten, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Netzentgelt geeignet ist, die zulässigen Erlöse zu decken. Die LRegB weist darauf hin, dass der Netzbetreiber mit dem verprobten Netzentgelt die zulässige Erlösobergrenze abzubilden hat. Die Erlösobergrenze darf dabei keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten gehen grundsätzlich zu Lasten des Netzbetreibers, sofern und soweit der Netzbetreiber bewusst eine niedrigere als die zulässige kalenderjährliche Erlösobergrenze verprobt. Unwesentliche Abweichungen werden toleriert. Änderungen der zulässigen Erlösobergrenze durch spätere Entscheidungen der LRegB sind nach der Mitteilung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2020 ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

Auf Basis der nachfolgenden Grundsätze zur Ermittlung der Erlösobergrenze sind die vorläufigen Netzentgelte zum 15.10.2019 und die endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2020 für das Jahr 2020 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Eine nachträgliche Änderung der endgültigen Netzentgelte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Nach der Verprobung zum 15.10.2019 erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der LRegB) sind in die Verprobung zum 01.01.2020 einzubeziehen.

2.1 Kostenbasis

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020 (Gas und Strom) ist – je nach Bearbeitungssachstand – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe I:** Dem Netzbetreiber wurde bereits ein Bescheid zur Festlegung der Erlösobergrenzen zugestellt.
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt dann auf Basis der im Bescheid festgelegten Erlösobergrenze.

- **Fallgruppe II:** Dem Netzbetreiber liegt der Entwurf einer Erlösobergrenzenfestlegung vor.
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt dann auf Basis der im Bescheidentwurf vorgesehenen Erlösobergrenze.
- **Fallgruppe III (nur Regelverfahren):** Dem Netzbetreiber wurde nach Abschluss des Kostenprüfungsverfahrens das endgültige Ergebnis der Kostenprüfung mitgeteilt.
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt dann auf Basis des mitgeteilten Ergebnisses der Kostenprüfung, aus dem eine voraussichtliche Erlösobergrenze zu bilden ist.
- **Fallgruppe IV (nur vereinfachtes Verfahren):** Dem Netzbetreiber wurde im Rahmen des Kostenprüfungsverfahrens ein vorläufiges Ergebnis der Kostenprüfung mitgeteilt.
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt dann auf Basis des vorläufigen Ergebnisses der Kostenprüfung, aus dem eine voraussichtliche Erlösobergrenze zu bilden ist, oder die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der im Vorjahr angewandten Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2020.
- **Fallgruppe V:** Dem Netzbetreiber wurde noch kein vorläufiges oder endgültiges Ergebnis der Kostenprüfung mitgeteilt.
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der im Vorjahr angewandten Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2020.

2.2 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) gem. § 8 ARegV

Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI 0).

Aufgrund der regelmäßigen Umbasierung des VPI durch das Statistische Bundesamt ist der Wert des Basisjahres und der anzupassenden VPI ab dem Jahre 2020 zu ändern. Das Statistische Bundesamt hat im Februar 2019 den VPI für das Jahr 2015 auf 100,0 und für das Jahr 2016 auf 100,50 normiert. Die LRegB passt daher den VPI des Basisjahres (Gas) 2015 und des Basisjahres (Strom) 2016, mit Anwendung ab der Anpassung der Erlösobergrenzen 2020, auf 100,0 (Gas) bzw. 100,50 (Strom) an.

Der VPI für das Jahr 2018 wurde auf 103,8 festgesetzt (vgl. Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts, Verbraucherpreisindex für Deutschland). Der Netzbetreiber muss daher den Ansatz gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ARegV auf 103,8 anpassen.

2.3 Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse (dnbK)

Grundsätzlich sind alle Anpassungen der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) in der **schriftlichen Dokumentation festzuhalten** und die **Herleitung des jeweiligen Ansatzes darzustellen**.

In der schriftlichen Dokumentation sind nicht nur die Summenbeträge der Anpassungen anzugeben; vielmehr sind die **Ermittlung und die Herleitung der einzelnen Anpassungspositionen** detailliert darzustellen und anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Belege, Systemauszüge) nachzuweisen.

Insbesondere sind die Anpassungsbeträge der *Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, Betriebsratstätigkeit* sowie *Aus- und Weiterbildung* (Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV) näher darzulegen und nachzuweisen. Dabei sind insbesondere folgende Angaben notwendig:

- Zusammensetzung der Position: Aus der vorgelegten Darstellung sollen die einzelnen Kostenarten und Aufwendungen ersichtlich sein.
- Zurechnung bzw. Anteil, der auf das Netz entfällt.
- Bezeichnung der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung und Fundstelle in tariflicher oder betrieblicher Vereinbarung zum jeweiligen Aufwand.
- Angabe in welcher GuV-Position die dnbK in der Kostenprüfung enthalten waren.
- Angabe, inwieweit sichergestellt wurde, dass bestimmte Kosten nicht doppelt in Ansatz gebracht wurden (Bsp.: *Lohnzusatzleistungen von Personalratsmitgliedern* werden sowohl unter der Position gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 als auch unter der Nr. 10 aufgeführt).

Im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten ist eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig.

2.3.1 Ansatz von Plan-Kosten/-Erlösen des Kalenderjahres 2020

Bei den Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Demnach sind jeweils die Plan-Kosten bzw. Plan-Erlöse des Kalenderjahres 2020 anzusetzen.

Bei der Bestimmung der Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV) können vorliegende Ist-Mengen des Vorjahres aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden. Bezüglich der Preiskomponente ist der für das Folgejahr bekanntgegebene Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden.

2.3.2 Ansatz von Ist-Kosten des Kalenderjahres 2018

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ARegV ist – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV (s.o.) - auf die jeweils im **vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten** abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 die im Kalenderjahr 2018 tatsächlich entstandenen Kosten („Ist-Kosten“) anzusetzen.

2.4 Regulierungskonto

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020 ist – je nach Bearbeitungssachstand des jeweiligen Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, zum 31.12.2017 und zum 31.12.2018 – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Netzbetreiber, denen ein **Bescheid** zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, 31.12.2017 bzw. zum 31.12.2018 zugegangen ist, haben den jeweiligen Auflösungsbetrag entsprechend dem ergangenen Bescheid einzubeziehen.
- **Fallgruppe 2:** Netzbetreiber, die eine **beabsichtigte Entscheidung** zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, 31.12.2017 bzw. zum 31.12.2018 erhalten haben, sollten den von der LRegB mitgeteilten Auflösungsbetrag einbeziehen.

- **Fallgruppe 3:** Netzbetreiber, die noch **keine** Mitteilung der LRegB erhalten haben, sollten den ermittelten Auflösungsbetrag aus ihrem Antrag gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ansetzen.

Durch den unterschiedlichen Bearbeitungsstand der Regulierungskontosalden zum 31.12.2016, 31.12.2017 und zum 31.12.2018 können ggf. auch mehrere Fallgruppen in zur Anwendung kommen. Die Salden zum Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016, 31.12.2017 und 31.12.2018 sind jeweils gesondert im Erhebungsbogen gem. § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV im Tabellenblatt „Stammdaten_Kostenanteile“ einzutragen. Auf die entsprechenden Erhebungsbögen wird verwiesen.

Die zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020 jeweils einbezogenen Salden der Regulierungskonten und ihre Ermittlung sind in der schriftlichen Dokumentation zur Anpassung der Erlösobergrenze festzuhalten und der LRegB im Rahmen der Mitteilung zur Anpassung der Erlösobergrenze vorzulegen.

2.5 Kapitalkostenaufschlag gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020 ist – je nach Bearbeitungsstand – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Grundsätzlich ist bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2020 der von der LRegB im Rahmen der **Anhörung** mitgeteilte oder durch einen **Bescheid** genehmigte Kapitalkostenaufschlag einzubeziehen.
- **Fallgruppe 2:** Sollte dem Netzbetreiber **keine** beabsichtigte Entscheidung oder Genehmigung über den Antrag für den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2020 vorliegen, so ist der beantragte Kapitalkostenaufschlag zu berücksichtigen. In die Ermittlung des beantragten Kapitalkostenaufschlags sind allerdings nur die Kapitalkosten für das Jahr 2020, unter Einbeziehung eines Mischzinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung und Fremdkapitalverzinsung im Gas von 4,582% ($6,91\% \times 0,4 + 3,03\% \times 0,6 = 4,582\%$) und im Strom von 4,396% ($6,91\% \times 0,4 + 2,72\% \times 0,6 = 4,396\%$), einzubeziehen. Soweit Anträge darüber hinausgehen, sind die Antragswerte zu vermindern, so dass diese mit den Hinweisen der LRegB zur Antragstellung auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlages im Einklang stehen. Kapitalkosten der Jahre zwischen Basisjahr und Beginn der dritten Regulierungsperiode (Gas: 2016 und 2017, Strom: 2017 und 2018) dürfen nicht in den

Kapitalkostenaufschlag einbezogen werden. Der Netzbetreiber der Fallgruppe 2 hat die Ermittlung des Kapitalkostenaufschlages zu erläutern und zu dokumentieren.

2.6 Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020 ist – je nach Bearbeitungsstand – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Für Netzbetreiber, die einen **Bescheidentwurf** oder einen **Bescheid** erhalten haben, ist der von der LRegB ermittelte Kapitalkostenabzug anzusetzen.
- **Fallgruppe 2:** Sollte ein Netzbetreiber noch **keine** Mitteilung über den sich für das Jahr 2020 ergebenden Kapitalkostenabzug erhalten haben, ist dieser nach den Vorgaben der ARegV zu ermitteln und im Bericht zur Anpassung der Erlösobergrenze zu dokumentieren.

2.7 Effizienzwert

2.7.1 Gasnetz

Der in der dritten Regulierungsperiode zu berücksichtigende Effizienzwert für Gasnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren beträgt 93,46%.

Netzbetreiber die am sog. Regelverfahren teilnehmen, haben den ihnen gegenüber zuletzt festgelegten bzw. mitgeteilten Effizienzwert anzusetzen.

2.7.2 Stromnetz

Der in der 3. Regulierungsperiode zu berücksichtigende Effizienzwert für Stromnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren beträgt 96,69%.

Netzbetreiber die am sog. Regelverfahren teilnehmen, haben den ihnen gegenüber zuletzt mitgeteilten Effizienzwert anzusetzen.

2.8 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen)

2.8.1 Gasnetz

Der Xgen ist entsprechend dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.02.2018, Az. BK4-17-093 (Produktivitätsfaktor Gas) anzusetzen. Dieser beträgt 0,49%. Unabhängig von etwaigen noch laufenden Gerichtsverfahren ist dieser Wert bei der Anpassung der Erlösobergrenze für das Jahr 2020 anzusetzen.

Die LRegB erteilt im Rahmen der Kostenprüfungsverfahren den Gasnetzbetreibern jeweils - je nach Sachlage - Gleichbehandlungszusagen.

2.8.2 Stromnetz

Der Xgen ist entsprechend dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 28.11.2018, Az. BK4-18-056 einzubeziehen und anzusetzen. Dieser beträgt 0,90 %. Unabhängig von etwaigen Gerichtsverfahren ist dieser Wert bei der Anpassung der Erlösobergrenze für das Jahr 2020 anzusetzen.

2.9 Netzübergänge gem. § 26 ARegV

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze für das Jahr 2020 aufgrund von Netzzugängen bzw. -abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändern wird, so ist diese Veränderung bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2020 für die Zwecke der Verprobung zu berücksichtigen. Sofern noch kein (übereinstimmender) Antrag auf Neufestlegung gem. § 26 Abs. 2 ARegV gestellt oder noch kein Erhebungsbogen gem. § 26 Abs. 2 ARegV eingereicht wurde, kann auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden. Diese sind für die LRegB nachvollziehbar darzustellen und die Ermittlungen des Netzbetreibers in der schriftlichen Dokumentation festzuhalten.

Bei Netzzugängen und Netzzusammenschlüssen sind die Anpassungen der Erlösobergrenzen für das Bestandsnetz und für das übergehende Netz in **gesonderten** Erhebungsbögen darzustellen und anzugeben. Bei mehreren Netzübergängen sind entsprechend mehrere Erhebungsbögen vorzulegen. Die übergehende Erlösobergrenze von Netzbetreibern, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, verbleibt bis zum Ende der Regulierungsperiode im Regelverfahren und wird im Rahmen der Erlösobergrenzenanpassung für die ersten zwei Jahre nach dem Netzübergang nicht verändert.

Die Netzentgelte sind aus der Summe der (einzelnen) Erlösobergrenzen zu kalkulieren und zu bilden.

2.10 Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren

Nach Ansicht der LRegB ist es grundsätzlich nicht zulässig, weitere noch laufende regulatorische oder gerichtliche Verfahren bei der Anpassung der Erlösobergrenze einzubeziehen. Eine Berücksichtigung wird jedoch nicht beanstandet, soweit die LRegB in einer Anhörung bzw. in einem Bescheidentwurf mitgeteilt hat, entsprechende Beträge voraussichtlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für erteilte Gleichbehandlungszusagen. Die sich im Falle einer nachträglichen Genehmigung bzw. Festlegung oder nachträglichen gerichtlichen Entscheidungen ergebenden Abweichungen sind ausschließlich über das Regulierungskonto im Nachhinein abzuwickeln. Abweichend hiervon ist im Falle von (Teil-)Netzübergängen zu verfahren; vgl. hierzu 2.9.

Eine nachträgliche Korrektur der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV durch die Netzbetreiber, aufgrund von bspw. später ergangenen (Änderungs-)Bescheiden (z.B. Bescheid zum Kapitalkostenaufschlag, Regulierungskontosaldo etc.), ist nicht zulässig. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV ist die tatsächlich zur Ermittlung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze auszuweisen. Nachträgliche Änderungen, die sich aus bspw. Änderungsbescheiden ergeben können, sind ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

3. Besonderheiten bei Gasnetzen

Für Gasnetzbetreiber gelten, neben den vorangegangenen allgemeinen Grundsätzen, zusätzlich im Folgenden aufgeführte Punkte:

3.1 Lastflusszusagen

Die Kosten für Lastflusszusagen dürfen nicht im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV einbezogen werden (BGH, Beschluss vom 06.11.2012, EnVR 101/10).

3.2 Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV

Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV sollten gemäß dem gemeinsamen Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV kalkuliert und veröffentlicht, sowie der LRegB unverzüglich mitgeteilt werden. Der Leitfaden und das Berechnungstool sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“, unter Buchstabe „S“ zu finden: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

3.3 Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA

Vereinbarungen, die mit Kunden im Rahmen der Ausschreibung von Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen (LiFA) durch die terranets bw GmbH abgeschlossen werden, sehen gegenüber dem Kunden keine Sondernetzentgelte, sondern eine von Netzentgelten unabhängige gesonderte Vergütung vor. Diese Vergütung spielt für die Netzentgeltbildung keine Rolle und ist nicht in die Verprobung der Netzentgelte einzubeziehen.

3.4 Entgelte für den Messstellenbetrieb

Alle angebotenen bzw. verfügbaren Zähler, mit Ausnahme der modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme im Sinne des MsbG, sind im Erhebungsbogen gem. § 28 Nr. 3 und 4 ARegV und auf dem Preisblatt anzugeben. Es ist ferner zu beachten, dass sämtliche angebotenen Zählerarten einzeln einzutragen sind. Eine Zusammenfassung von Zählern in unterschiedlichen Größen oder Funktionen mit gleichem Entgelt ist nicht möglich. Eine Übereinstimmung der Angaben im Erhebungsbogen mit dem veröffentlichten Preisblatt ist erforderlich.

3.5 Pooling Gas

Eine Regelung in der GasNEV zur zeitgleichen Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist nicht vorhanden. Eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 2a StromNEV für Gasnetzbetreiber dürfte nur bei besonderer Konstellation zulässig sein und es sollte in jedem Fall eine Abstimmung mit der LRegB vorausgehen. Je nach Sachverhalt kann gegebenenfalls über die Regelung des § 20 Abs. 2 GasNEV eine Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen erreicht werden.

4. Besonderheiten bei Stromnetzen

Für Stromnetzbetreiber gelten, neben den vorangegangenen allgemeinen Grundsätzen, zusätzlich im Folgenden aufgeführte Punkte:

4.1 Verlustenergie (volatile Kosten)

Die LRegB hat für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die beschafften Verlustenergiemengen als volatile Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV für die dritte Regulierungsperiode getroffen.

Die Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung vom 24.10.2018 um die Differenz aus den Verlustenergiekosten des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2016) und den für das Jahr 2020 ansatzfähigen Kosten an. Diese ergeben sich aus dem Produkt des Referenzpreises für das Jahr 2020 und der ansatzfähigen Menge. Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet grundsätzlich nicht statt.

Der ansatzfähige Referenzpreis beträgt für das Kalenderjahr 2019 **42,72 €/MWh** und für das Kalenderjahr 2020 **51,01 €/MWh**; vgl. Veröffentlichung der BNetzA vom 02.09.2019.

Die angesetzte Menge ist ausschließlich im Tabellenblatt „Stammdaten_Kostenanteile“ einzutragen. Der angesetzte Referenzwert für das Jahr 2020 ist ausschließlich im Tabellenblatt „Anpassung 2020“ einzutragen.

4.2 Umlagen (EEG, KWKG, KA, SysStabVO, u.a.)

Grundsätzlich geht die LRegB davon aus, dass sich die Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ausgleichen. Gleiches gilt für Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA), nach § 19 StromNEV, Offshore und AbLaV sowie Kosten und Erstattungen nach § 22 der Systemstabilitätsverordnung.

4.3 Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die LRegB behandelt die singulären Betriebsmittel wie die Kosten für das vorgelagerte Netz.

Etwaige Rückerstattungen aufgrund der BGH- Rechtsprechung (Beschl. v. 15.12.2015, EnZR 70/14, s. Rundschreiben 2016-03), die vorangegangene Jahre betreffen, sind ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

4.4 Qualitätselement

Die betroffenen Stromnetzbetreiber im Regelverfahren haben bei der Anpassung der Erlösobergrenze die aus dem Qualitätselement nach Maßgabe der §§ 19 und 20 ARegV resultierenden Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen einzubeziehen.

Mit E-Mail vom 05.10.2018 hat die LRegB den betroffenen Netzbetreibern die Berechnungsergebnisse zum Qualitätselement der Jahre 2019 und 2020 mitgeteilt. Bei der Kalkulation der Netzentgelte 2020 ist der jeweilige individuelle Bonus oder Malus für das Jahr 2020 einzubeziehen.

4.5 Netzbetreiber gleicher Spannungsebene

Bei der Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten ist weiterhin das gemeinsame Positionspapier der Landesregulierungsbehörde und der damaligen EnBW Regional AG vom 17.11.2010 zur Kostenwälzung nach § 14 StromNEV "Netzbetreiber gleicher Spannungsebene" maßgebend. Dieses ist sinngemäß auch auf andere vorgelagerte Netzbetreiber anzuwenden. Das gemeinsame Positionspapier finden Sie auf der Internetseite der LRegB unter dem Stichwort: „*Netzbetreiber gleicher Spannungsebene: Positionspapier LRegB & Reg*“.

Ergibt sich aus dem Positionspapier ein entsprechender Nachlass, muss mindestens dieser bei der Berechnung der vorgelagerten Netzkosten (unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinbarung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber getroffen wurde) berücksichtigt werden. Sollte der vorgelagerte Netzbetreiber nicht bereit sein, eine entsprechende Vereinbarung basierend auf dem Positionspapier abzuschließen, bittet die LRegB um eine entsprechende Mitteilung. Soweit noch höhere Nachlässe als nach dem Positionspapier gewährt werden, sind diese tatsächlichen Entgelte maßgebend.

4.6 Berechnung der vermiedenen Netzentgelte

Verteilernetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze u.a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Im Rahmen einer Übergangsregelung sieht der § 120 EnWG das Einfrieren bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor.

Auch für das Jahr 2020 bildet das bereinigte Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt) die Berechnungsgrundlage der verbleibenden vermiedenen Netzentgelte als Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene. Bezüglich der Preiskomponente ist demnach der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des sog. „Referenzpreisblatts“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen.

Hinsichtlich der Kalkulation und der Änderungen zur Berechnung der vermiedenen Netzentgelte wird auf Abschnitt 12 der „Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2020“ der Bundesnetzagentur verwiesen; abrufbar auf deren Internetseite unter folgendem Link: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK08/BK8_01_Aktuell/BK8_Aktuell_node.html

4.7 Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Bei Netzentgelten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist § 14a EnWG maßgebend.

4.8 Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV keinerlei Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation ohne Berücksichtigung des Nachlasses gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV zu erfolgen hat. Die o.a. entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen. Dementsprechend sind im Erhebungsbogen gem. § 28 Nr. 3, 4 ARegV die Kunden mit Sondernetzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV wie „normale“ (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln.

4.9 Straßenbeleuchtung

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 StromNZV i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV kann bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen (insbesondere der Straßenbeleuchtung) die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen und diese Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung. Davon ist insbesondere bei Straßenbeleuchtungsanlagen auszugehen, wenn deren Ein- und Ausschaltzeiten sowie die Leistung der eingesetzten Leuchtmittel bekannt sind und der Lastverlauf berechenbar ist. Soweit gemessene Arbeitswerte vorliegen, sollten diese grundsätzlich bei der Abrechnung berücksichtigt werden.

Die rechnerische Ermittlung der Leistungs- und ggf. der Arbeitswerte muss im Bericht nach § 28 StromNEV vollständig nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei ist auch darzulegen, in welchem Umfang Leitungsverluste einbezogen wurden.

Sollte eine belastbare Datenbasis für eine zuverlässige rechnerische Ermittlung des Leistungswerts nicht vorliegen, scheidet eine Abrechnung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage der Entgelte für leistungsgemessene Kunden aus. In diesem Fall kommt folglich nur eine Abrechnung auf Grundlage der regulären Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung in Betracht.

Die Regelung des § 17 Abs. 2 StromNEV, wonach das Netzentgelt pro Entnahmestelle aus einem Jahresleistungspreis in €/kW sowie einem Arbeitspreis in ct/kWh besteht, ist auch für Anlagen der Straßenbeleuchtung anzuwenden. Ein hiervon abweichend ermitteltes „Sondernetzentgelt“ für an das Verteilernetz angeschlossene Anlagen der Straßenbeleuchtung sieht die Verordnung nicht vor. Der pauschale Ausweis eines reduzierten Arbeits- bzw. Mischpreises ist daher nicht vorzunehmen.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf das Rundschreiben 2014/01 sowie den Fragen- und Antwortkatalog zu dieser Thematik verwiesen. Diese Schreiben sind auf unserer Internetseite unter den Stichwörtern „Rundschreiben“ und „Straßenbeleuchtung“ abrufbar.

4.10 Pooling Strom

Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a StromNEV zulässig.

5. Hinweise zur Ermittlung der Entgelte (Kostenträgerrechnung)

Gemäß § 17 Abs. 2 ARegV sind die Netzbetreiber verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 und 5 ARegV die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen sind die Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

5.1 Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Nach § 7 Abs. 2 Messtellenbetriebsgesetz (MsbG) sind Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme **nicht** in den Netzentgelten zu berücksichtigen. Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind somit bei der Kalkulation der Entgelte auf Basis der Erlösobergrenzenfestlegung und nach § 23a EnWG seit dem 01.01.2017 nicht mehr einzubeziehen.

5.2 Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. Messung

5.2.1 Stromnetzbetreiber

Seit dem 01.01.2017 ist nach § 17 Abs. 7 StromNEV für Messstellen, die noch keine Modernisierung nach dem MsbG erhalten haben, jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem nunmehr auch die Messung gehört, festzulegen. Ein eigenständiges Entgelt für die Messung ist somit im Bereich Strom nicht mehr auszuweisen.

5.2.2 Gasnetzbetreiber

Da die GasNEV insoweit nicht geändert wurde, haben Gasnetzbetreiber bis auf Weiteres für Messstellen, die noch nicht nach dem MsbG modernisiert wurden, weiterhin ein getrenntes Entgelt für die Messung und für den Messstellenbetrieb zu veröffentlichen und in der Verprobung zu berücksichtigen.

5.3 Abrechnungsentgelte

Aus § 7 Abs. 2 Satz 2, 2. HS MsBG ergibt sich, dass ein gesondertes Abrechnungsentgelt ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden darf. Nach Auffassung der LRegB ist dies sowohl bei Strom- als auch bei Gasnetzen bei allen Messstellen zu beachten.

5.4 Kommunalrabatt nach § 3 KAV

5.4.1 Ansatz und Verprobung

Kommunalrabatte müssen bereits bei der Verprobung im Rahmen der Netzentgeltbildung zum 01.01.2020 berücksichtigt werden. Der „nachträgliche“ Ansatz von Kommunalrabatten über das Regulierungskonto ist nicht zulässig. Kommunalrabatte dürfen nicht entgegen den Bestimmungen der KAV (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) gewährt werden.

Nach Ansicht der LRegB ist der Rabattumfang bei der Gewährung des Kommunalrabattes nach § 3 KAV eng auszulegen. Der Kommunalrabatt umfasst nicht die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben und die Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. im Gas auch für die Messung (vgl. dazu mit Bezug auf § 118 Abs. 6 EnWG den Beschluss des BGH vom 20.06.2017, Az. EnVR 24/12). Folglich haben die Netzbetreiber für diese Kunden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und im Gasbereich auch auf für die Messung in voller Höhe mitzuverproben und zu vereinnahmen. Der Kommunalrabatt ist zudem nur auf Netzentgelte für den Niederdruck (im Gasbereich) bzw. für die Spannungsebene Niederspannung (im Strombereich) anzuwenden.

Im veröffentlichten Preisblatt ist ein Hinweis auf die Gewährung eines solchen Kommunalrabatts und dessen Höhe, ggf. einschließlich einer Kennzeichnung der jeweiligen begünstigten Konzessionsgemeinden, aufzunehmen.

5.4.2 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Runderlass vom 24.05.2017 den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass es sich aus Sicht der Finanzbehörden beim sog. „Gemeinderabatt“ nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV um ein zusätzliches Entgelt handelt. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden auf den ihnen gewährten Nachlass die volle Umsatzsteuer zu entrichten haben. Die Umsatzsteuer darf vom

Netzbetreiber weiterhin nicht eingepreist und die Umsatzsteuernachforderungen dürfen auch nicht im Regulierungskonto angesetzt werden.

5.5 Konzessionsabgabe

Netzbetreiber müssen nach den Vorgaben des § 27 Strom- bzw. GasNEV die für das Netz geltenden Netzentgelte veröffentlichen. Bestandteil dieser Netzentgelte ist u.a. auch die Konzessionsabgabe. Der Netzbetreiber ist daher verpflichtet, in seiner Veröffentlichung der Netzentgelte auch die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe im Netzgebiet aufzunehmen. Bei räumlichen Unterschieden ist darzulegen, in welchen Teilen des Netzgebietes welche Tarifkunden-Konzessionsabgabe zur Anwendung kommt. Dabei ist eine konkrete Angabe in ct/kWh erforderlich, schematische Angaben („höchste zulässige Konzessionsabgabe“) sind nicht ausreichend.